

Hauptinstrument der von der Arbeiterklasse und ihrer Partei geführten Werktätigen zur Schaffung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft hat hinsichtlich der Ausübung seiner kulturell-erzieherischen Funktion bedeutende bewußtseinsbildende Aufgaben zu erfüllen* Um die bürgerliche Ideologie zu überwinden, die Weltanschauung der Arbeiterklasse zu verbreiten und diese schöpferisch in gesamtgesellschaftliche Praxis umzusetzen, bedarf es mannigfaltiger Maßnahmen, die nur durch den sozialistischen Staat und sein Recht verwirklicht werden können*

Der konkrete Inhalt der kulturell-erzieherischen Funktion des sozialistischen Staates wird von den auf diesem Gebiet vor ihm stehenden Aufgaben in der jeweiligen historischen Etappe des Aufbaus des Sozialismus und Kommunismus bestimmt. So mußte die siegreiche Arbeiterklasse nach der Erringung der politischen Macht als eine ihrer ersten Maßnahmen das Bildungsmonopol der Bourgeoisie brechen, das gleiche Recht für alle Werktätigen auf freie und allseitige Entfaltung ihrer Persönlichkeit verbindlich regeln und seine Verwirklichung real garantieren. Die grundlegenden Garantien hierfür sind die Diktatur des Proletariats und die sozialistischen Produktionsverhältnisse. Der sozialistische Staat leistet eine umfangreiche inhaltliche und organisatorische Arbeit, um das Recht auf Bildung für alle Bürger stets zu gewährleisten.

Das gleiche Recht auf Bildung und freie Berufswahl sowie die Verantwortung des Staates für die Schaffung aller Voraussetzungen zur realen Wahrnehmung dieses Grundrechts der Bürger waren bereits in der Verfassung der DDR aus dem Jahre 1949 (Art. 35) staatsrechtlich verankert. Standen in diesen ersten Jahren der Arbeiter-und-Bauern-Macht die völlige Überwindung des Bildungsmonopols der Bourgeoisie und die sich daraus ergebenden Konsequenzen im Mittelpunkt der kulturell-erzieherischen Tätigkeit des sozialistischen Staates, so rückt unter den heutigen Bedingungen die sozialistische Persönlichkeitsentwicklung in das Zentrum dieser Richtung der Staatstätigkeit. In der Verfassung der DDR vom 6. April 1968